

Stadt Reutlingen 65 Gebäudemanagement Reutlingen Gz.: 65-4_vi	24/007/12	19.06.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art
BVUA	04.07.2024	Kenntnisnahme öffentlich
Mitteilungsvorlage Lüftungs- und Klimatisierungstechnik Stadthalle – Anfragen der WiR Fraktion GR-Drs 22/006/044 vom 06.07.2022 und GR-Drs 23/006/042 vom 08.12.2023		
Bezugsdrucksache 22/006/044, 23/006/042		

Die Anfrage GR-Drs 22/006/044 der WiR-Fraktion mit Datum vom 06.07.2022 ging am 30.09.2022 beim Oberbürgermeisteramt ein. Herr Stadtrat Prof. Straub hat am 08.03.2023 und am 31.05.2023 Akteneinsicht genommen. Am 08.12.2023 wurden mit GR-Drs 23/006/042 weitere 19 Fragen zur Lüftungs- und Klimatisierungstechnik der Stadthalle gestellt.

Sachverhalt

Die in Rede stehenden Lüftungs- und Klimatisierungsanlagen der Stadthalle wurden in den Jahren 2011/12 errichtet und im Dezember 2012 in Betrieb genommen. Seither wurden sie regelmäßig geprüft und gewartet.

Im Jahr 2018 wurde die 42. Bundes-Immissionsschutzverordnung (42. BImSchV), die u.a. verschärfte Prüfpflichten für Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider regelt, veröffentlicht. Anlass waren verschiedene Vorfälle von Legionellenerkrankungen in Deutschland, die auf die Abluft von Verdunstungskühlanlagen zurückzuführen waren.

Die 42. BImSchV gilt für Anlagen, in denen Wasser verrieselt oder versprüht wird oder anderweitig in Kontakt mit der Atmosphäre kommen kann. Sie erlaubt verschiedene Ausnahmen unter anderem für Befeuchtungseinrichtungen in raumluftechnischen Anlagen, die integrierter Bestandteil der luftführenden Bereiche dieser Anlagen sind und die bei Bedarf auch zur adiabaten Kühlung eingesetzt werden können.

Der Sachverhalt ist komplex. Aus Sicht der Stadt wird die Frage, ob die 6 adiabatisch arbeitenden Anlagen der Stadthalle unter die Regelungen der 42. BImSchV fallen, von fachlicher Seite unterschiedlich bewertet. Dies verdeutlichen auch die als Anlage 8 beigefügten Fachartikel.

Seitens der Wartungsfirmen sind nach 2018 keine Hinweise an die Stadthalle Reutlingen (SHR GmbH) oder die Stadt bezüglich einer Änderung der Prüf- und Wartungspflichten durch die 42. BImSchV ergangen.

Nach Eingang der Anfrage der WiR-Fraktion haben die SHR GmbH und die Stadt den Sachverhalt überprüft und mit dem Herstellerunternehmen, den Fachplanern, der Errichterfirma, dem TÜV und dem DEKRA Kontakt aufgenommen, um zu klären, ob die verbauten Anlagen unter den Geltungsbereich der 42. BImSchV fallen. Die Aussagen hierzu waren uneinheitlich. Letztlich vertreten TÜV und DEKRA die Auffassung, dass die 42. BImSchV Anwendung findet.

Um jegliche Gesundheitsrisiken durch Legionellen auszuschließen, wurden die adiabatischen Teile der Lüftungs- und Klimatisierungstechnik außer Betrieb genommen.

Die SHR GmbH, als zuständiger und verantwortlicher Betreiber der Stadthalle, hat sich aus verschiedenen Gründen dafür entschlossen, auf diese Technik in Zukunft gänzlich zu verzichten. Der Aufsichtsrat der SHR GmbH wurde entsprechend informiert.

Das Gesundheitsamt des Landkreises ist involviert.

Anfrage der WiR-Fraktion vom 06.07.2022

1. Die Stadtverwaltung wird ersucht in den gemeinderätlichen Gremien das Thema Lüftungs- und Klimatechnik Stadthalle auf die Tagesordnung zu setzen.

Dies ist hiermit erfolgt.

2. Welche Art der Anlagentechnik kommt zum Einsatz, Hersteller, Typ, Bauart?

Die Stadthalle verfügt über 14 Lüftungs- und klimatechnische Anlagen. Davon sind 6 mit adiabatischen Teilen ausgestattet.

Dies sind folgende Anlagen:

1.1.1	Saal I und Foyer I
1.1.2	Saal I und Foyer I
1.2	Saal I und Foyer I
2.1	Saal II und Foyer II
2.2	Saal II und Foyer II
2.3	Bühne und Künstlerfoyer

Siehe Anlage 1 Gerätekarten

3. Welche elektrische Anlage und welche Kühl- bzw. Heizleistung hat die gesamte Anlagentechnik?

Durch Anlage 1 und Akteneinsicht erledigt.

**4. Liegt zur Anlagentechnik eine Gefährdungsbeurteilung gemäß VDI 6022 vor?
a. Wenn ja ist diese bitte vorzulegen.**

Nein

**5. Liegen Unterlagen zur Hygienetechnik der Anlagentechnik gemäß VDI 6022 vor?
a. Hygiene-Erstinspektion mit VDI-Prüfbescheinigung
b. Wiederholungshygieneinspektion**

Ja, es liegen Unterlagen für Punkte a. und b. vor. Durch Akteneinsicht erledigt.

- 6. Fallen Teile der Anlagentechnik unter den Geltungsbereich der 42. BImSchIV bzw. der VDI 2047-2?**
a. Falls ja, liegt zur Anlage eine Gefährdungsbeurteilung gemäß 42. BImSchIV bzw. der VDI 2047-2? Diese ist bitte vorzulegen.

Nein

- 7. Falls Teile der Anlagentechnik dem Geltungsbereich der 42. BImSchIV bzw. der VDI 2047-2 unterliegen, wurden diese gemäß §14 einer technischen Prüfung (gemäß §14) durch eine akkreditierte Inspektionsstelle Typ A unterworfen? Falls ja, ist der Prüfbericht vorzulegen.**

Nein

- 8. Wurden seit Inbetriebnahme der Anlagentechnik größere Reparaturen bzw. Änderungen an der Anlagentechnik durchgeführt. Wenn ja ist dies bitte darzulegen.**

2019 wurden die „Trägermedien“ aller adiabatischen Anlagen ausgetauscht und die Wasserversorgung auf enthärtetes Wasser mit angeschlossener Umkehrosmoseanlage umgestellt. Das Ingenieurbüro Wienand, Reutlingen hat hier die Fachplanung ausgeführt. Auch hierbei wurde die 42.BImSchV nicht thematisiert.

Anfrage WiR-Fraktion vom 08.12.2023

- 1. Für jede dieser gemäss 42. BImSchV meldepflichtigen und überwachungspflichtigen Anlagen ist das schriftliche Anmeldeprotokoll des KaVKA-Portals vorzulegen.**

Siehe Anlage 2.1 – 2.6

- 2. Wann erfolgte die Stilllegung der meldepflichtigen und überwachungspflichtigen Anlagen im KaVKA-Portal? Diese Stilllegungsmeldung ist vorzulegen.**

Am 01.07.2023. Siehe Anlage 2.7

- 3. Die schriftliche Antwort der Herstellerfirma Condair, dass die Anlagen nicht einer Melde- und Prüfpflicht gemäß 42. BImSchV unterliegen ist vorzulegen.**

Siehe Anlage 3

- 4. Die Antwort der Fa. Caverion, dass die Anlagen nicht einer Melde- und Prüfpflicht gemäß 42. BImSchV unterliegen.**

Siehe Anlage 4

- 5 Die Antwort des Ing. Büro ZWP als dem Planer der Anlagen, dass die Anlagen nicht einer Melde- und Prüfpflicht gemäß 42. BImSchV unterliegen.**

Siehe Anlage 5

6. Die Antwort des Sachverständigenbüro Dr. Bitter (meines Wissens nur ein Gutachter nach VDI 6022), dass die Anlagen nicht einer Melde- und Prüfpflicht gemäß 42. BImSchV unterliegen, ist vorzulegen.

Das Sachverständigenbüro Dr. Bitter aus Stuttgart hat 2018 und 2021 die Sachverständigenprüfung der Lüftungsanlagen durchgeführt. Hier fand in beiden Prüfungen die 42.BImSchV keine Erwähnung. Auf telefonische Nachfrage 2023 zum Thema 42.BimSchV erging die Antwort, dass dies nicht zum Prüfumfang gehöre und daher keine Stellungnahme abgegeben werde.

7. Die Bewertung von DEKRA im Juni und des TÜV im Juli 2023 bzw. jeweils das schriftliche Protokoll des Termins ist vorzulegen.

Siehe Anlage 6 und 7

8. An welchem Tag (Datum) wurden die „adiabatischen Kühlmodule“ außer Betrieb genommen?

Am 23.06.2023 wurden die Anlagenteile außer Betrieb genommen.

9. An welchem Tag (Datum) wurden die „adiabatischen Kühlmodule“ ausgebaut?

Die Kühlmodule waren seit Außerbetriebnahme „verplombt“ und somit nicht einsetzbar. Am 22.05.2024 wurden die Leitungen abgetrennt und entleert. Derzeit wird geprüft, ob die adiabatischen Kühlmodule ausgebaut werden.

10. Werden die RLT-Anlagen nach Stilllegung der adiabatischen Kühlung bestimmungsgemäß, respektive nach Angaben der Hersteller in der Betriebsanleitung betrieben? Diesbezüglich bitten wir den betroffenen Abschnitt der Betriebsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Der Betrieb der Anlagen ist Sache der SHR GmbH. Diese Frage ist direkt an den Betreiber zu richten.

11. Die RLT-Anlagen ohne Verwendung der adiabatischen Kühlmodule werden zukünftig in der heißen Jahreszeit mit der höchsten Leistung betrieben. Wurden die Aspekte der Nachhaltigkeit (Umweltfreundlichkeit) und effektiver Energieverbrauch betrachtet respektive neu abgeschätzt. Diese ist vorzulegen.

Die Stadthalle wird mit umweltfreundlichem Strom aus Wasserkraft betrieben und wurde jüngst erneut gemäß den Green Globe-Kriterien zertifiziert. Die Abwägung zum Betrieb der Anlagen ohne Nutzung der adiabatischen Kühlmodule liegt in der Zuständigkeit der SHR GmbH. Diese Frage ist direkt an den Betreiber zu richten.

12. Bei Klimatisierung der Stadthalle allgemein ohne Verwendung der „adiabatischen Kühlmodule“. Kann die geforderte Luftqualität gehalten werden und mit welcher Maßnahme soll dies erreicht werden und kann Schimmelbildung, auch in den RLT-Anlagen selbst, ausgeschlossen werden?

Die Luftqualität wird durch die Filterung der Luft und die entsprechende Luftwechselrate sichergestellt. Schimmelbildung kann ausgeschlossen werden, da das anfallende Kondensat durch einen Kondensatablauf abgeleitet wird. Die restliche Feuchte verdunstet im Luftstrom. Die angestrebte Raumtemperatur konnte nach Auskunft der SHR GmbH trotz Außerbetriebnahme der adiabatischen Module bislang sichergestellt werden.

13. Gibt es eine Garantie des Betreibers, dass die Lebensdauer der Anlagen nicht durch die Abschaltung der adiabatischen Kühlung beeinträchtigt ist? Diese ist vorzulegen.

Es gibt die Aussage des Herstellers, dass die Anlagen ohne adiabatischen Kühlmodule betrieben werden können, ohne dass diese Schaden nehmen.

14. Wie wird die erforderliche Kühlleistung (elektrisch?) zukünftig erzeugt und welcher Energieverbrauch wird dafür zusätzlich erforderlich werden. Die Abschätzung bzw. die Auswertung für die Zeit nach der Außerbetriebsetzung der adiabatischen Kühlmodule für das Jahre 2023 ist vorzulegen.

Die Kühlleistung wird elektrisch erzeugt. Die Frage bzgl. Abschätzung bzw. Auswertung des Energieverbrauchs ist stark von den stattfindenden Veranstaltungen und den damit verbundenen Einstellungen abhängig und daher direkt an den Betreiber zu richten.

15. Was geschieht mit der Wasseraufbereitung (Umkehrosmose) welche zur Versorgung der adiabatischen Kühlaggregate Verwendung fand?

Die Verbindungen zu den adiabaten Kühlmodulen wurden getrennt und entleert. Der Ausbau der Osmoseanlage wird derzeit geprüft.

16. Wurden alle im Zusammenhang der RLT-Anlagen wasserführenden Teile vollständig entleert und dauerhaft stillgelegt? Wenn ja, wann (Datum)?

Ja. 22.05.2024

17. Nach Mitteilung der Stadthalle Reutlingen GmbH vom 20.11.2023 wird auf die „Einbeziehung des Landratsamtes“ hingewiesen. Diese Einbeziehung ist vorzulegen.

Am 05.10.2023 fand ein Ortstermin statt, bei dem sich das Umweltamt des Landratsamts von der Außerbetriebnahme der adiabatischen Kühlelemente überzeugte. Im Vorfeld wurden Anlagenunterlagen übersandt.

18. Wurde seitens des Landratsamtes als Kontrollbehörde auf Grund der vielzahligen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 62 Absatz 1 Nummer 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ein Bußgeldverfahren eingeleitet und ist dieses per dato beschieden und wo findet sich dieser Posten im Haushalt wieder?

Bislang ist nichts über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens bekannt. Im Haushalt sind grundsätzlich keine Posten für etwaige Bußgeldverfahren enthalten.

19. Wurden die Wartungsverträge der RLT-Anlagen entsprechend angepasst, und wenn ja wie? Diese sind vorzulegen.

Die Wartungsverträge der 6 in Rede stehenden Anlagen werden entsprechend der neuen Situation (Außerbetriebnahme/Ausbau der der adiabatischen Kühlelemente) angepasst.

20. Die Antworten auf diesen Fragenkatalog erbitten wir in schriftlicher Form als Mitteilungsvorlage für den BVUA!

Dies ist hiermit erfolgt. Die Anfragen gelten als erledigt.

gez.

Kathrin Berger

Anlage 1.1 – 1.6	Gerätekarten
Anlage 2.1 – 2.8	Anmeldeprotokoll des KAVKA-Portals
Anlage 3	Antwort Condair
Anlage 4	Antwort Caverion
Anlage 5	Antwort ZWP
Anlage 6	Schriftverkehr DEKRA
Anlage 7	Protokoll TÜV
Anlage 8.1 + 8.2	Fachartikel